



Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

FÖDERRICHTLINIEN

in der Fassung vom 28. August 2019

Postfach 40 11 22 · 47865 Willich
Telefon: +49 (0) 21 56 496981 · FAX: +49 (0) 21 56 496982
e-mail: info@starck-stiftung.de · Internet: www.starck-stiftung.de

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung besonders begabter junger jüdischer Menschen, die dem deutschen Sprach- und Kulturraum verbunden sind.

Bewerbung

Wer sich bei unserer Stiftung bewerben will, muss die im Folgenden bezeichneten Unterlagen vorlegen und Erklärungen abgeben.

Richtlinien zur Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen

- Jung** Der Bewerber ist jung, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Bei Schülern kann der Vorstand Ausnahmen von der Anfangsaltersgrenze zulassen. Habilitanden können über das 35. Lebensjahr hinaus gefördert werden, wenn sie dieses bei Projektbeginn noch nicht vollendet haben.
- Jüdisch** Der Bewerber muss Mitglied einer jüdischen Gemeinde in Deutschland, Österreich oder der Schweiz sein und dies durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweisen.
- Besonders begabt** Diese Voraussetzung ist in der Regel durch Zeugnisse und/oder Gutachten zweier Hochschullehrer bzw. Schullehrer aus dem deutschen Sprachraum nachzuweisen.
- Deutscher Sprach- und Kulturraum** Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Bewerber die deutsche Sprache in Wort und Schrift auf hohem Niveau beherrscht.
- Berufliche Aus- und Fortbildung** Dafür kommen neben dem Schulbesuch insbesondere Studium, Promotion, Habilitation und ggf. auch eine gleichwertige Qualifizierung im Ausland in Betracht.

Notwendige Erklärungen und Dokumente

Bewerbungsschluss

Stipendien werden mit Wirkung zum 1. Oktober eines jeden Jahres vergeben.

Die Bewerbung um eine erstmalige Förderung und der Antrag auf Verlängerung einer bereits bewilligten Förderung müssen spätestens am 1. Juli eingegangen sein. Die (vorherige) Aufgabe der Sendung zur Post reicht nicht aus.

Die Bewerbungsunterlagen sind an die

Gerhard C. Starck Stiftung
Postfach 40 11 22
47865 Willich

wo sich das Stiftungsbüro befindet, zu richten, nicht an die Anschrift in Düsseldorf, wo der juristische Sitz der Stiftung ist.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Eine Bewerbung per E-Mail ist ausgeschlossen.

- **Bewerbungsbogen mit den darin bezeichneten Nachweisen**

Er kann von der Web-Seite der Stiftung ausgedruckt werden.

- **Erklärung über Einkommen und Vermögen**

Sie kann von der Web-Seite der Stiftung ausgedruckt werden.

- **Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Sie kann von der Web-Seite der Stiftung ausgedruckt werden.

- **Lebenslauf**
sowohl in tabellarischer als auch in eigenhändiger handschriftlicher Form

Der handschriftliche Lebenslauf soll nur die Angaben enthalten, mit denen der Bewerber seine Persönlichkeit beschreibt (z.B. Interessen, soziales Engagement).

- **Projektbeschreibung**

- Angabe des Zwecks, dem die Förderung dienen soll
- Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule über die Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs

- **Erklärung über andere Förderungen**

- derzeit oder früher?
- durch welche Einrichtung?
- BAföG-Antrag gestellt?
- Bewerbung bei anderen Stiftungen oder Begabtenförderungswerken?

- **Zeugnisse über die Schul- und ggf. Hochschulausbildung**

in beglaubigter Ablichtung

- **Referenzen**

- Arbeitszeugnisse
- Empfehlungsschreiben bzw. Gutachten zweier Lehrer oder Hochschullehrer

jeweils im Original

- **Bestätigung der betreffenden jüdischen Gemeinde über die Mitgliedschaft**

im Original

Leistungen der Stiftung

1.) Schwerpunkt der Förderung ist die Gewährung von Stipendien. Wenn weder Einkommen noch Vermögen anzurechnen ist, betragen sie bei

- a) Schülern 250 € im Monat
- b) Studenten 900 € im Monat
- c) Doktoranden und Habilitanden 1.000 € im Monat.

Bei Studenten ist die Förderung auf die Regelstudienzeit beschränkt.

2.) Für Dissertationen und Habilitationsschriften kann ein Zuschuss zu den Druckkosten gewährt werden.

3.) Starck Community

Die Stiftung stellt den aktiven und ehemaligen Stipendiaten ein soziales Netzwerk im Internet zur Verfügung. Alle Geförderten sind verpflichtet, sich an dem Netzwerk zu beteiligen. Nach Abschluss der Förderung sind sie verpflichtet, den aktiv Geförderten als Mentor zur Verfügung zu stehen.

Bewilligungsbedingungen für Stipendien

1. Zweck der Förderung

Das Stipendium soll im Wesentlichen den Lebensunterhalt des Stipendiaten sichern. Die Stiftung kann den Nachweis der zweckdienlichen Verwendung des Stipendiums verlangen.

2. Dauer der Förderung

Die Gewährung des Stipendiums endet

- mit Ablauf des Bewilligungszeitraums,
- mit Ablauf der Regelstudienzeit,
- sobald der Stipendiat das Studium beendet, das Qualifizierungsziel erreicht hat oder eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt,
- wenn der Stipendiat von einer anderen Einrichtung finanzielle Zuwendungen erhält.

Die Förderung wird ausgesetzt, wenn der Stipendiat die geförderte Tätigkeit aus einem wichtigen Grund unterbricht. Die Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern. Soweit die Unterbrechung mehr als drei Monate dauert, können die Förderleistungen insgesamt widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Auflagen

- a) Über den Ausbildungsfortschritt muss die Stiftung einmal jährlich durch Vorlage eines schriftlichen Berichtes informiert werden.
- b) Veränderungen der persönlichen (auch Änderung der Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse) und wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
- c) In den Bachelor- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften sowie in allen anderen Veröffentlichungen und Verlautbarungen im Zusammenhang mit der Förderung ist in angemessener Weise auf die finanzielle Unterstützung durch die Stiftung hinzuweisen. Ein Exemplar ist der Stiftung zu überlassen.

4. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung von Leistungen

Die Bewilligung kann widerrufen und schon ausgezahlte Geldbeträge können zurückgefordert werden, wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden,
- der Mittelabruf nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung erfolgt,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwandt werden oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig abgerechnet werden,
- der Stipendiat sich nicht an der Starck Community beteiligt,
- der ehemalige Stipendiat sich nicht als Mentor zur Verfügung stellt,
- der Stipendiat seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerruft,
- aus einem anderen wichtigen Grund Anlass zum Widerruf gegeben ist.